VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 4064/88 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu Artikel 46a der Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (2), insbesondere auf Artikel 46a,

nach Stellungnahme des gemäß dem genannten Artikel 46a Absatz 2 eingesetzten Sachverständigenausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 46a der Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen regelt die Voraussetzungen, unter denen ein ehemaliger Bediensteter der Stiftung, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen arbeitslos ist, ein Arbeitslosengeld erhält.

Es obliegt der Kommission, die Vorschriften zur Durchführung des Artikels 46a Absatz 2 zu erlassen.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 91/88 (3) die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Dieser Artikel ist mit Artikel 46a der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Stiftung identisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 91/88 gelten mit Ausnahme des Artikels 5 für die Bediensteten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen entsprechend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 15, und ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1987, S. 46.
(3) ABl. Nr. L 11 vom 15. 1. 1988, S. 31.